

## Tipps und Hinweise

- 1. ... für alle Steuerzahler** 1  
**Kryptowährungen:** Wie Spekulationen mit Bitcoins & Co. besteuert werden
- 2. ... für Unternehmer** 2  
**Gewerbeertrag:** Hinzurechnungen von Mietzinsen und Lizenzgebühren  
**Rechnungsangaben:** Briefkastenanschrift reicht für den Vorsteuerabzug aus  
**1%-Regelung:** Keine Deckelung der Nutzungsentnahme auf 50 % der Kfz-Kosten
- 3. ... für GmbH-Geschäftsführer** 3  
**Organschaft:** Kapitalrücklage darf nicht zum Verlustausgleich verwendet werden
- 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer** 3  
**Homeoffice:** Anmietungsmodell mit Arbeitgeber erfordert Überschussprognose  
**Kein Arbeitslohn:** Schadenersatz wegen überhöhter Einkommensteuerfestsetzung
- 5. ... für Hausbesitzer** 4  
**Verluste:** Überschussprognose für 30 Jahre ist bei Ferienwohnungen zwingend

## Wichtige Steuertermine November 2018

- 12.11. Umsatzsteuer  
Lohnsteuer  
Solidaritätszuschlag  
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 15.11. Grundsteuer  
Gewerbesteuer

**Zahlungsschonfrist:** bis zum 15.11. bzw. 19.11.2018. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.

**Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

## Tipps und Hinweise

### 1. ... für alle Steuerzahler

#### Kryptowährungen

#### Wie Spekulationen mit Bitcoins & Co. besteuert werden

Kryptowährungen wie Bitcoin oder Ethereum haben zeitweise wahre Kursfeuerwerke hingelegt, so dass mancher Spekulant erhebliche Kursgewinne einfahren konnte. Um keine **Steuerhinterziehung** zu begehen, sollten Anleger die Gewinne unbedingt gegenüber ihrem Finanzamt offenlegen.

Bitcoins und andere Kryptowährungen stuft der Fiskus rechtlich nicht als (Fremd-)Währungen, sondern als „andere Wirtschaftsgüter“ ein. Dies hat zur Folge, dass ein **privates Veräußerungsgeschäft** vorliegt, wenn jemand Bitcoins usw. innerhalb eines Jahres privat kauft und wiederverkauft. Der Wertzuwachs muss als Spekulationsgewinn in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

**Hinweis:** Die Einkünfte sind als „sonstige Einkünfte“ zu versteuern. Unerheblich ist, ob der Gewinn durch einen Verkauf von Bitcoins, das Bezahlen beim Onlineshopping oder den Umtausch in eine andere Kryptowährung erzielt wird.

Werden Kryptowährungen zu verschiedenen Zeitpunkten erworben und später nur teilweise verkauft, können Anleger für die Berechnung des Gewinns die **„First-in-first-out“-Methode** anwenden, nach der die zuerst erworbenen Coins als zuerst verkauft gelten. Bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns sind also die Anschaffungskosten der „ältesten“ Coins abziehbar. Der Gewinn errechnet sich aus dem Veräußerungspreis abzüglich der Anschaffungs- und der Veräußerungskosten. Daher sollten Anleger unbedingt den Anschaffungs- und den Veräußerungsvorgang dokumentieren (z.B. in einem Transaktionstagebuch).

Wer durch die Veräußerungsgeschäfte binnen Jahresfrist einen Verlust erzielt, kann diesen mit seinen Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften verrechnen.

**Hinweis:** Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn sie zusammengerechnet unter 600 € pro Jahr liegen. Hierbei handelt es sich nicht um einen Freibetrag, sondern um eine Freigrenze: Liegt der Jahresgewinn bei 600 € oder darüber (für alle privaten Veräußerungsgeschäfte eines Jahres), ist der gesamte Gewinn steuerpflichtig. Wer über die 600-€-Grenze hinaus steuerfreie Gewinne erzielen möchte, muss seine Coins mehr als zwölf Monate im „Wallet“ - in seinem digitalen Portemonnaie - belassen.

## 2. ... für Unternehmer

### Gewerbeertrag

#### **Hinzurechnungen von Mietzinsen und Lizenzgebühren**

Bei der Berechnung der Gewerbebesteuer muss der Gewinn aus Gewerbebetrieb um bestimmte Hinzurechnungen erhöht werden, um zuvor abgesetzte Beträge gewerbesteuerrechtlich teilweise wieder zu neutralisieren. Hinzurechnungen sind zum Beispiel für einen Teil der gezahlten **Miet- und Pachtzinsen** für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und der Aufwendungen für zeitlich befristete Rechteüberlassungen vorzunehmen.

Ein Hotelbetreiber, der sich 2008 erheblichen Hinzurechnungen ausgesetzt sah, machte vor dem Bundesfinanzhof (BFH) **verfassungsrechtliche Bedenken** gegen diese Hinzurechnungsregeln geltend. Da er seine Hotels allesamt angemietet hatte, musste er allein für Miet- und Pachtzinsen Hinzurechnungen von rund 10 Mio. € vornehmen; für Lizenzgebühren waren nochmals 29.000 € hinzuzurechnen. Sein 2008 erzielter Verlust entwickelte sich dadurch zu einem positiven Gewerbeertrag, so dass Gewerbebesteuer anfiel.

Der BFH hat entschieden, dass die vorgenommenen Hinzurechnungen **verfassungskonform** sind. Die Gewerbebesteuer habe Objektsteuercharakter. Die Steuer knüpfe demnach an das Objekt „Gewerbebetrieb“ an und sei von den Beziehungen zu einem bestimmten Rechtsträger losgelöst. Der Ertrag des Kapitals, das im Betrieb arbeite, solle in vollem Umfang der Besteuerung unterworfen werden. Darauf, ob die Kapitalausstattung des Betriebs mit Eigen- oder Fremdkapital finanziert worden sei, müsse keine Rücksicht genommen werden. Diese „Verobjektivierung“ werde durch die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen und Kürzungen angestrebt.

Die der Höhe nach unterschiedlichen gewerbesteuerrechtlichen Hinzurechnungen von Miet- und Pachtzinsen sowie von Lizenzgebühren müssten nicht strikt einem **Folgerichtigkeitsgebot** genügen. Laut BFH kann nicht gefordert werden, dass vergleichbare Betriebe in allen denkbaren Sachverhaltskonstellationen in gleicher Höhe mit Gewerbebesteuer belastet werden - unabhängig davon, ob sie mit eigenem oder fremdem Sachkapital wirtschaften.

### Rechnungsangaben

#### **Briefkastenanschrift reicht für den Vorsteuerabzug aus**

Unternehmer sind zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn ihnen eine ordnungsgemäße Eingangsrechnung vorliegt. Die Rechnung muss unter anderem die **vollständige Anschrift** des leistenden Unternehmers enthalten. Der Bundesfinanzhof (BFH) hielt dieses Formerfordernis bisher nicht für erfüllt, wenn die Rechnung nur den Briefkastensitz des leistenden Unternehmers ausweist, unter dem der Unternehmer zwar postalisch erreichbar ist, an dem allerdings keine wirtschaftlichen Aktivitäten entfaltet werden.

In zwei aktuellen Urteilen hat der BFH die Anforderungen an die anzugebende Anschrift nun erheblich gelockert. Er hat entschieden, dass auch eine bloße „Briefkastenanschrift“ des leistenden Unternehmers als Rechnungsangabe ausreichend ist. Anlass für diesen Sinneswandel war die neuere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu dieser Thematik.

In einem der Urteilsfälle des BFH hatte der leistende Unternehmer in seinen Rechnungen nur die Anschrift einer Anwaltskanzlei angegeben, die als Domiziladresse für 15 bis 20 Firmen fungierte. Laut BFH reicht die Angabe eines Orts mit **postalischer Erreichbarkeit** aus, um das Anschriften-erfordernis für eine ordnungsgemäße Rechnung zu erfüllen, so dass ein Vorsteuerabzug aus der Rechnung zulässig ist.

**Hinweis:** Vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer müssen sich nun nicht mehr vergewissern, ob ihr Geschäftspartner bzw. Lieferant unter der angegebenen Rechnungsanschrift tatsächlich geschäftlich aktiv ist.

### 1-%-Regelung

#### **Keine Deckelung der Nutzungsentnahme auf 50 % der Kfz-Kosten**

Wenn ein privat mitgenutzter Firmenwagen zu **mehr als 50 %** betrieblich genutzt wird, muss die private Nutzungsentnahme grundsätzlich nach der

1-%-Regelung ermittelt werden. Für jeden Kalendermonat ist 1 % des inländischen Bruttolistenpreises des Fahrzeugs anzusetzen.

Ein Unternehmer hat vor dem Bundesfinanzhof (BFH) versucht, die 1%ige Nutzungsentnahme für seinen Firmenwagen auf 50 % der angefallenen Fahrzeugkosten zu begrenzen. Er berief sich darauf, dass die 1-%-Regelung nur angewandt werden dürfe, wenn der Firmenwagen zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werde. Komme diese Regelung zum Zuge, stehe also im Umkehrschluss fest, dass die **Privatnutzung höchstens 50 %** betragen habe. Eine Nutzungsentnahme in Höhe von mehr als 50 % der Kfz-Kosten verstoße also gegen das Übermaßverbot. Im Streitfall hatte das Finanzamt für 2009 eine Nutzungsentnahme von 7.680 € bei Gesamtfahrzeugkosten von lediglich 11.000 € angesetzt.

Der BFH hat eine Deckelung der Nutzungsentnahme jedoch abgelehnt und die 1-%-Regelung als **verfassungsrechtlich unbedenklich** eingestuft. Laut BFH durfte der Gesetzgeber eine derart vereinfachende Regelung schaffen. Die Nutzung eines Firmenwagens liege im Grenzbereich zwischen privater und betrieblicher Sphäre und sei einzelfallbezogenen Ermittlungen der Finanzämter schwer zugänglich.

Die pauschale 1-%-Regelung könne durch ein **ordnungsgemäßes Fahrtenbuch** umgangen werden („Escape-Klausel“). Das verhindere eine Übermaßbesteuerung. Aus verfassungsrechtlichen Gründen sei es daher nicht geboten, die Höhe der Nutzungsentnahme auf 50 % der Kfz-Gesamtkosten zu deckeln.

### 3. ... für GmbH-Geschäftsführer

#### Organschaft

#### **Kapitalrücklage darf nicht zum Verlustausgleich verwendet werden**

Die Vereinbarung einer ertragsteuerlichen Organschaft mit einer Tochterkapitalgesellschaft bietet zahlreiche Vorteile: So lassen sich unter anderem Verluste der Tochtergesellschaft mit Gewinnen des Organträgers ausgleichen, andererseits vermeidet man die 5%ige Besteuerung von Gewinnausschüttungen. Diese Vorteile erkaufte man sich allerdings mit einem sehr hohen Compliance-Aufwand. Zudem sind einige formelle Anforderungen zu erfüllen.

Eine dieser Anforderungen ist der Abschluss eines die steuerlichen Voraussetzungen erfüllenden **Ergebnisabführungsvertrags**. Ist die Organtochtergesellschaft eine GmbH, muss dieser eine Verlustübernahmeregelung bzw. -verpflichtung ent-

halten, wie sie im Aktiengesetz (AktG) vorgesehen ist. Diese Voraussetzung lässt sich zwar relativ einfach erfüllen, indem man auf die entsprechende Vorschrift des AktG in der jeweils gültigen Fassung verweist („dynamischer Verweis“), der Teufel steckt aber wie so oft im Detail. Die Verlustübernahme kann nämlich gemindert werden, indem (andere) Gewinnrücklagen so aufgelöst werden, dass erst gar kein Jahresfehlbetrag und damit keine Verlustübernahmeverpflichtung seitens des Organträgers entsteht.

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Düsseldorf hatte der Kläger eine Kapitalrücklage jedoch anteilig aufgelöst, um zu vermeiden, dass ein **Jahresfehlbetrag** entstand. Daraufhin war die Organschaft nicht mehr anerkannt worden. Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen hat nun ihre Finanzämter angewiesen, in gleichgelagerten Fällen das Organschaftsverhältnis ebenfalls nicht anzuerkennen.

**Hinweis:** Wir prüfen gerne für Sie, ob Ihr Ergebnisabführungsvertrag eine ordnungsgemäße Verlustübernahmeregelung enthält.

### 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

#### Homeoffice

#### **Anmietungsmodell mit Arbeitgeber erfordert Überschussprognose**

In der Praxis kann es steuerlich sinnvoll sein, dass ein Arbeitnehmer einen Raum seiner Wohnung bzw. seines Hauses an seinen Arbeitgeber vermietet und diesen Raum selbst als **Homeoffice** nutzt. Die Mietzahlungen des Arbeitgebers sind dann beim Arbeitnehmer als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu erfassen. Voraussetzung ist ein betriebliches Interesse des Arbeitgebers an der Anmietung des Raums.

Sofern Vermietungseinkünfte vorliegen, kann der Arbeitnehmer die Kosten seiner Wohnung bzw. seines Hauses (z.B. Erhaltungsaufwendungen, Abschreibungen, Schuldzinsen, Nebenkosten), die auf das Homeoffice entfallen, anteilig als **Werbungskosten** bei seinen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend machen. Auf diese Weise kann er sogar steuerliche Verluste generieren, die er dann mit seinen anderen Einkünften verrechnen kann.

**Hinweis:** Die Abzugsbeschränkungen für häusliche Arbeitszimmer gelten bei diesem Vermietungsmodell nicht. Die auf den vermieteten Raum entfallenden Kosten können also selbst dann in voller Höhe abgesetzt werden, wenn der Arbeitnehmer im Homeoffice nicht seinen Tätigkeitsmittelpunkt hat.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Urteil eine neue Hürde für die Verlustanerkennung gesetzt. Er hat entschieden, dass entsprechende Vermietungsmodelle steuerlich nur anerkannt werden, wenn der Arbeitnehmer nachweisen kann, dass er mit der Vermietung auf Dauer gesehen „schwarze Zahlen“ schreiben will. Diese **Überschusserzielungsabsicht** muss der Arbeitnehmer dem Finanzamt anhand einer objektbezogenen Prognose darlegen. Der BFH sieht das Vermietungsmodell nämlich als Vermietung zu gewerblichen Zwecken an. Hierbei könne eine bestehende Überschusserzielungsabsicht nicht einfach unterstellt werden (anders als bei dauerhaften Wohnungsvermietungen). Fallen über die Dauer der Vermietung voraussichtlich mehr Werbungskosten als Einnahmen an, wird das Vermietungsmodell steuerlich nicht anerkannt. Die Vermietungsverluste sind dann nicht absetzbar.

Geklagt hatte ein Angestellter, der seinem Arbeitgeber eine Einliegerwohnung seines Hauses vermietet und diese als Homeoffice genutzt hatte. Die für die Wohnung angefallenen Kosten einer **behindertengerechten Badsanierung** von 25.800 € wollte er komplett als Werbungskosten bei seinen Vermietungseinkünften abziehen.

**Hinweis:** Der BFH hat die Sache an das Finanzgericht (FG) zurückverwiesen. Das FG muss nun in einem zweiten Rechtsgang prüfen, ob der Arbeitnehmer über die voraussichtliche Vermietungsdauer überhaupt einen Gesamtüberschuss erzielen kann. Die Renovierungskosten müssen durch die prognostizierten Überschüsse der Folgejahre also komplett wieder „reingeholt“ werden können, um steuerlich anerkannt zu werden.

## Kein Arbeitslohn

### Schadenersatz wegen überhöhter Einkommensteuerfestsetzung

Die Erfüllung eines Schadenersatzanspruchs eines Arbeitnehmers gegen seinen Arbeitgeber, der auf einer überhöhten Einkommensteuerfestsetzung gegenüber dem Arbeitnehmer beruht, führt beim Arbeitnehmer nicht zu einem Lohnzufluss. Das gilt aber nur, wenn dem Arbeitnehmer **tatsächlich ein Schaden entstanden** ist. Davon ist auszugehen, wenn die Einkommensteuer ohne die arbeits- bzw. zivilrechtliche (Fürsorge-)Pflichtverletzung oder unerlaubte Handlung des Arbeitgebers niedriger festgesetzt worden wäre. Im Streitfall stand dem Arbeitnehmer ein Dienstwagen nebst Fahrer zur Verfügung. Letztlich ging es darum, ob der Arbeitnehmer Anspruch auf Schadenersatz gegen seinen Arbeitgeber wegen nicht ordnungsgemäß geführter Fahrtenbücher hatte und in welcher Höhe dem Arbeitnehmer durch eine etwaige Pflicht-

verletzung seines Arbeitgebers überhaupt ein Steuerschaden entstanden war.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs trägt der Arbeitnehmer die **objektive Feststellungslast**, dass die Ersatzleistung des Arbeitgebers der Erfüllung eines tatsächlich bestehenden Schadenersatzanspruchs diene.

## 5. ... für Hausbesitzer

### Verluste

#### Überschussprognose für 30 Jahre ist bei Ferienwohnungen zwingend

Wer mit der Vermietung von Ferienimmobilien rote Zahlen schreibt, möchte in der Regel erreichen, dass das Finanzamt die Verluste mit den übrigen steuerpflichtigen Einkünften verrechnet und sich so eine Steuerersparnis einstellt. Sofern das Mietobjekt ausschließlich an Feriengäste vermietet und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehalten wird, gibt das Finanzamt in der Regel grünes Licht für den Verlustabzug. Es geht in diesem Fall ohne weitere Prüfung von einer bestehenden **Einkünfterzielungsabsicht** aus (zentrale Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung von Einkünften). Dies gilt unabhängig davon, ob der Vermieter sein Objekt in Eigenregie oder über einen Vermittler anbietet.

Wird das Mietobjekt dagegen vom Vermieter zeitweise selbst genutzt und zeitweise vermietet, muss er dem Finanzamt seine Einkünfterzielungsabsicht anhand einer **Totalüberschussprognose** nachweisen. Nur wenn dies gelingt, kann er die Verluste steuerlich abziehen. Diese Prognose ist schon dann erforderlich, wenn der Vermieter sich die zeitweise Selbstnutzung nur vorbehält (z.B. im Vertrag mit dem Vermittler). Ob er das Objekt dann tatsächlich selbst nutzt, spielt hier keine Rolle.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun erneut bekräftigt, dass die Totalüberschussprognose für einen **Zeitraum von 30 Jahren** aufgestellt werden muss. Für diese Zeitspanne müssen Vermieter also darlegen, dass die voraussichtlichen Einnahmen die geplanten Ausgaben für die Ferienimmobilie übersteigen werden. Laut BFH müssen Vermieter auch die Vermietungseinkünfte vergangener Jahre in die Berechnung einbeziehen, sofern das Anschaffungsjahr der Ferienimmobilie bereits einige Zeit zurückliegt.

Mit freundlichen Grüßen